



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Juli 2019

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>149 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis S. 241</p> <p>150 Ungültigkeitserklärung einer Herstellungserlaubnis S. 241</p> <p>151 Planfeststellungsverfahren Rhein-Ruhr-Express (RRX), PFA 3.0a Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum S. 242</p>	<p>152 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein – S. 244</p> <p>153 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH S. 248</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>154 Öffentliche Zustellung (Diaz Lamas) S. 250</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

149 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis

Bezirksregierung
24.05.05.01-EVK Mülheim

Düsseldorf, den 27. Juni 2019

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 16.10.2013, Az.: 24.05.30 – 03.06 – 001, ausgestellt auf die Firma Evangelisches Krankenhaus Mülheim GmbH, Institut für Laboratoriumsmedizin, Wertgasse 30, 45468 Mülheim an der Ruhr, wegen Verlust der Originalurkunde für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 241

150 Ungültigkeitserklärung einer Herstellungserlaubnis

Bezirksregierung
24.05.05.01-Wagner

Düsseldorf, den 27. Juni 2019

Hiermit wird die Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG vom 10.11.2009, Az.: DE_NW_03_MIA_2009_0084 / 24.05.30-01.10 (Wagner)-002, ausgestellt auf die Firma Wagner AG Klinikbedarf, Ronsdorfer Str. 188-190, 42855 Remscheid, wegen Verlust der Originalurkunden für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 241

**151 Planfeststellungsverfahren
Rhein-Ruhr-Express (RRX),
PFA 3.0a Düsseldorf-Unterrath –
Düsseldorf-Kalkum**

Bezirksregierung
25.17.02.06

Düsseldorf, den 03. Juli 2019

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
„Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungs-
abschnitt (PFA) 3.0a, Düsseldorf-Unterrath –
Düsseldorf-Kalkum“**

Anhörungsverfahren

Die DB Netz AG, die DB Station & Service AG und die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen) haben für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.0a liegt innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Abschnitt beginnt in Düsseldorf-Unterrath südlich der Straßenüberführung Kieshecker Weg. Er endet an der Gemarkungsgrenze zwischen Düsseldorf-Kalkum und Düsseldorf-Angermund mit dem Übergang in den PFA 3.1.

Im PFA 3.0a sind im Wesentlichen punktuelle Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen geplant, da die Strecken zu großen Teilen bereits über sechs Gleise verfügt:

- Am Düsseldorfer Flughafen ist der Ausbau auf sechs Gleise vorgesehen. Die beiden neuen Gleise sollen durch die freie Röhre im bestehenden Flugschutzbauwerk unter der südlichen Start- und Landebahn des Düsseldorfer Flughafens hindurchgeführt werden. Für die beiden neuen Gleise soll der bestehende Bahnsteig 3 an Gleis 6 zu einem Mittelbahnsteig umgebaut werden. An dem neuen Gleis 8 soll ein neuer Bahnsteig 4 als Außenbahnsteig errichtet werden. Dieser soll wie die übrigen Bahnsteige mittels eines Aufzugs und Fahrsteigen an die Verteilerebene und den Durchgang zum SkyTrain in Richtung Terminal angeschlossen werden.
- Im Bereich der Kalkumer Schlossallee steht ausreichend Platz zur Verfügung, um die beiden neuen Gleise unter dem bestehenden Brückenbauwerk zu errichten.
- Im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Kalkum ist der Neubau eines Kreuzungsbauwerkes

geplant. Grund für dieses Bauwerk ist, dass die Züge in Düsseldorf und Duisburg jeweils unterschiedlich ein- und ausfahren (Linien- gegenüber Richtungsbetrieb) und deshalb einen Gleiswechsel vornehmen müssen. Ohne das Kreuzungsbauwerk müssten die Züge über mehrere Gleise hinweg das Gleis wechseln und würden sich dadurch gegenseitig behindern.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) a.F. vorgelegt, die ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	DB Engineering and Consulting GmbH	29.03.2019
Landschaftspflegerischer Begleitplan mit ASP (Unterlage 13)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG	03.2019
Umweltverträglichkeitsbericht (Unterlage 14)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG	03.2019
Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 16)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG	29.03.2019
Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen (Unterlage 17)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG	29.03.2019
Baugrundgutachten (Unterlage 18)	Ingenieurgesellschaft Geotechnik RRX	03.06.2014
Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 19)	DB Systemtechnik GmbH	29.03.2019
Unterlagen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach 26. BImSchV (Unterlage 22)	DB Engineering and Consulting GmbH	29.03.2019

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen)
liegt in der Zeit

vom **02.09.2019** bis zum **01.10.2019**

im

Amt für Verkehrsmanagement

11. Etage, Zimmer 11.02

Auf'm Hennekamp 45

während der allgemeinen Dienststunden

**montags bis donnerstags
von 07.30 Uhr bis 15.30
und freitags
von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird in der Zeit vom **02.09.2019** bis zum **01.10.2019** im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf

unter www.brd.nrw.de ein Link veröffentlicht, unter welchem die Pläne eingesehen werden können; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.10.2019, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3 a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVP a.F. absehen (§ 18 a Nr. 2 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-

Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
9. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben der Vorhabenträgerin erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Schnell

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 242

152 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein –

Bezirksregierung
32.01.02.01-01_RPÄ-117

Düsseldorf, den 02. Juli 2019

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein

Im Rahmen der 1. Regionalplanänderung sollen zusätzliche Flächen für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im gesamten Planungsgebiet des Regionalrates Düsseldorf neu dargestellt werden. Aufgrund von deutlichen Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung sollen rund 100 neue Flächen (rund 1500 ha) als Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt werden.



— Abgrenzung der Planungsregion

Das Plankonzept basiert unter anderem auf einem integrierten Flächenranking, welches zwischen Mai 2018 bis Mai 2019 gemeinsam mit den Städten und Gemeinden entwickelt und durchgeführt worden ist. Insgesamt wurden rund 250 Flächenalternativen geprüft und bewertet. Rund 100 Flächen sollen als neue ASB dargestellt werden. Um auch die nicht gewählten Alternativen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu thematisieren, wurden alle bekannten plausiblen Flächenalternativen in den Planunterlagen dargestellt.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)) wird bis zum 30. September 2019 Gelegenheit gegeben, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Sofern erforderlich, erfolgt im Anschluss die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG.

Strategische Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf

Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfes wurde gemäß § 8 ROG eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser ist den Beteiligungsunterlagen als Anlage 2 beigelegt.

Der Umweltbericht setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- **Textteil Umweltbericht**
 - *Kapitel 1: Einleitendes Kapitel mit Darlegung der Planungsebene und der für die Umweltprüfung maßgeblichen Rechtsgrundlagen und Darstellung des Planungsraumes. Darstellung des Verfahrensablaufs der strategischen Umweltprüfung*
 - *Kapitel 2: Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung auf der regionalplanerischen Ebene mit Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine und Herleitung der hieraus operationalisierten Kriterien für die Prüfung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, die voraussichtlich mit der Darstellung von ASB verbunden sind, sowie die Darstellung*

der Bewertungsmethodik voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich-konkreten Flächenprüfung

- *Kapitel 3: Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung auf der regionalplanerischen Ebene*
 - *Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Diese Bewertung erfolgt schutzgutbezogen auf Grundlage der im Sinne der Methodik bestimmten Bewertungskriterien. Zu jedem Kriterium sind ferner die verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen dargelegt.*
 - *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans,*
 - *Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000*
 - *Betrachtung der Belange des Artenschutzes*
 - *Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen,*
 - *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich, nachteiliger Auswirkungen*
 - *Alternativenprüfung,*
 - *Gesamtplanbetrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen*

Hinweis: Die Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen wird in der räumlich konkreten Betrachtung einzelner Flächen gebündelt innerhalb der Flächensteckbriefe dargestellt (siehe Anlage 3 der Planunterlagen). Im Umweltbericht wird zu den einzelnen Aspekten erläutert, wo sie jeweils in den Flächensteckbriefen dargestellt sind. Hierdurch soll den betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit im Planverfahren und in der Beteiligung ein möglichst umfassendes und transparentes Bild hinsichtlich der Qualität und der Wirkungen der einzelnen geplanten ASB-Festlegungen gegeben werden.

- *Kapitel 4: Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben*
- *Kapitel 5: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung*
- *Kapitel 6: Allgemein verständliche Zusammenfassung*
- *Kapitel 7: Literaturverzeichnis*
- **Anhang 1: Berechnungsmodell zu Kap. 2.4.3 Schutzgut Fläche**
 - *Anhang 1 erläutert die Einbeziehung des Schutzgutes Fläche in und seine Operationalisierung für die Umweltprüfung.*

Diese orientiert sich mangels anerkannter fachlicher Bewertungsansätze an den vorhandenen politisch formulierten Nachhaltigkeitszielen zum Thema Flächenverbrauch. In Bezug auf die räumlich-konkreten Planfestlegungen mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen wird für einzelne Darstellungen (Allgemeine Siedlungsbereiche, Gewerbliche Siedlungsbereiche usw.) erläutert, ab wann jeweils von einer erheblichen Auswirkung ausgegangen wird.

- **Anhang 2 – Räumlich-konkrete Alternativenprüfung Schritt 4**

- Anhang 2 enthält eine Zusammenstellung der für den Planentwurf nicht berücksichtigten Flächenvorschläge, die aufgrund der in der SUP ermittelten schutzgutbezogenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschieden wurden

- **Anhang 3: Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen**

- Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gem. § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Der Anhang 3 enthält eine Übersicht über die im Rahmen der Entwurfserarbeitung für die 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen und deren Ergebnisse sowie die vollständigen Prüfdokumente.

- **Anhang 4: Gesamtplanbetrachtung**

- Anhang 4 gibt zum einen gesamtäumlichen Überblick über die schutzgutbezogenen Gesamtergebnisse aller ASB-Neudarstellungen, die in den Planentwurf der 1. Änderung des RPD aufgenommen wurden (Karte 1) und zeigt ein Kumulationsgebiet im Bereich Wuppertal auf, in dem sich die Umweltauswirkungen der Flächenvorschläge insbesondere aufgrund der

häufigen Nähe zu Naturschutzgebiete räumlich konzentrieren. Betroffen ist damit ein Kriterium, welches eine hohe umwelt-schutzfachliche Relevanz aufweist (Karte 2).

Die Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem Umweltbericht berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 unter TOP 4 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Mehr Wohnbauland am Rhein – entsprechend der Sitzungsvorlagen einzuleiten.

Gemäß § 9 ROG i. V. m. § 13 LPIG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Begründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) liegen hierzu in der Zeit vom

**26. Juli 2019 bis einschließlich
30. September 2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (behördliche Dienststunden):

- a) **Bezirksregierung Düsseldorf**
Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 361 und Zimmer 368a

montags bis donnerstags:
9.00 bis 16.00 Uhr
freitags:
9.00 bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache (Tel.: 0211-475-2357) oder Terminanfrage per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) in den Zimmern 361 sowie 368a möglich.

- b) **Stadtverwaltung Düsseldorf**
Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
4. Etage

montags bis donnerstags:
8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags:
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

- c) Stadtverwaltung Krefeld**
Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung
Parkstraße 10
47829 Krefeld
Zimmer 311

montags bis mittwochs:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- d) Stadtverwaltung Mönchengladbach**
Rathaus Rheydt, Eingang G
(Karstadtgebäude)
Markt 11
41236 Mönchengladbach
Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004
Fachbereich Geoinformation

montags bis mittwochs:
7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags:
7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16:30 Uhr
freitags:
7.45 Uhr bis 11.00 Uhr

- e) Stadtverwaltung Remscheid**
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
2. Etage, Fachdienst Stadtentwicklung,
Verkehrs- und Bauleitplanung,
Zimmer 211

montags bis freitags:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich:
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich:
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- f) Stadtverwaltung Solingen**
Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen
Raum 2.021

montags bis freitags:
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis donnerstags:
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

- g) Stadtverwaltung Wuppertal**
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Raum C 283 (Eingang Große Flurstraße,
2. Etage)

montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- h) Kreisverwaltung Kleve**
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.239

montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- i) Kreisverwaltung Mettmann**
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 3, EG, Zimmer 3.116

montags bis donnerstags:
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags:
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- j) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss**
Kreishochhaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. OG, Zimmer 652

montags bis donnerstags:
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags:
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- k) Kreisverwaltung Viersen**
Kreishaus
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)

montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinausgehend werden die Unterlagen zum Verfahren, die an den Auslegungsstellen bereitgehalten werden, auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de unter „aktuelle Offenlagen“

und auf den Themenseiten der Regionalplanung bereitgehalten.

Anregungen und Bedenken bzw. Stellungnahmen können in der Zeit vom

26. Juli bis 30. September 2019

- schriftlich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211-475-2982),
- elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) oder
- zur Niederschrift (bitte für Niederschrift möglichst telefonische Anmeldung; 0211-475-2357) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde – während der vorstehenden Auslegungszeiten bei der Bezirksregierung Düsseldorf am dortigen Auslegungsort – eingereicht werden.

Auch bei den unter b) bis k) aufgeführten Stellen können innerhalb der vorstehenden Frist Stellungnahmen in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen, sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Änderungen des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Raumordnungspläne wirksam.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. van Gemmeren

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 244

153 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH

Bezirksregierung
54.04.01.01-53

Düsseldorf, den 28. Juni 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Verlegung der Schiffsumschlaganlage aus dem Hafen der KLK Emmerich GmbH Steintor 9, 46446 Emmerich am Rhein zur Hafeneinfahrt

Die Firma KLK Emmerich GmbH beabsichtigt die Verlegung der Schiffsumschlaganlage aus dem Hafen der KLK Emmerich GmbH zur Hafeneinfahrt und legt mit Schreiben vom 01.03.2019 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor.

Die derzeitige Verladeanlage befindet sich direkt am angrenzenden Rhein. Durch die immer häufiger eintretenden Niedrigwasserstände war über Monate hinweg eine Anlieferung von Waren per Schiff in Emmerich nicht möglich und musste kosten- und umweltschädlich über Lkw's vorgenommen werden. Damit die Anlieferung der Waren weiterhin unabhängig von Niedrigwasserständen erfolgen kann, wird die Verlängerung der bestehenden Verladeanlage am Rheinufer in Richtung Fahrhinne angestrebt.

Gem. § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die neue Umschlaganlage wird aus dem vorhandenen Hafen in die Hafeneinfahrt mit Hilfe einer neu zu errichtenden Pieranlage verlängert. Die vorhandene Verladebühne und der danebenstehende Treppenturm am Hafenrand bleiben bestehen.

Die sechs am aktuellen Standort vorhandenen Dalben werden gezogen und sollen, bei Erfüllung der statischen Anforderungen, längs der neuen Verladeplattform im Bereich der Hafeneinfahrt wiederverwendet werden. Die neue Verladeplattform mit den Maßen 9,5 m x 11,50 m wird über eine neu zu errichtende Pieranlage über 112,30 m mit der vorhandenen Verladeplattform verbunden. Die Pieranlage soll dabei fest installiert auf Pfählen im Untergrund gegründet werden. Die neue Verladeplattform verfügt über dasselbe Höhenniveau wie die vorhandene Anlage.

Auf der neuen Plattform besteht die Möglichkeit, einen Hubsteiger für Wartungsarbeiten aufzustellen. Somit können alle Punkte der Verladeanlagen erreicht, gewartet, gesäubert und auch entleert werden. Die drei für den Umschlag benötigten Verladearme, die Minerva, die Atlanta und der Deutschlandarm werden auf einer weiteren Plattform montiert, welche sich direkt vor der o.a. Plattform befindet.

Standort des Vorhabens

Durch die geplante Verlängerung wird die Umschlaganlage zukünftig in den Rheinstrom hineinragen.

Die Bodenverhältnisse sind im Uferbereich völlig anthropogen überformt und gemäß den Aussagen des Altlastenkatasters Emmerich teilweise mit Altlasten kontaminiert. Der von der Planung betroffene Abschnitt des Rheinstromes gilt sowohl in den rechtsrheinischen Uferbereichen vor Emmerich, als auch im Sohlbereich als vollständig verändert. Natürliche Elemente sind fast nicht mehr zu finden. Der Rheinstrom ist jedoch als Frischluftschneise von Bedeutung. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten auf der vom Vorhaben betroffenen Fläche ist nicht bekannt. Im Rheinstrom sind jedoch gefährdete Fischarten ansässig, die während ihrer Wanderbewegungen auch den betroffenen Rheinabschnitt durchqueren. Darüber hinaus ist auf den Wasserflächen das zeitweilige Vorkommen verschiedener Wasservögel möglich. Das Gebiet stellt jedoch keinen elementaren Lebensraum für diese Arten dar. Das Vorhabengebiet ist kein Natura 2000-Gebiet. Im Umfeld des Vorhabens befindet sich das VSG Unterer Niederrhein (DE 4203-401).

Das an die Anlage im Westen angrenzende Rheinufer und der Rheinstrom sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Rheinufer“ (LSG-4102-0002). Die geplante Verlängerung der Verladeanlage ragt im Grenzbereich in die Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes hinein.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei dem Vorhaben der Verlängerung der Umschlaganlage sind neben der direkten Flächeninanspruchnahme insbesondere Störeffekte während des Baus und Betriebs der Anlage zu erwarten.

Davon können auch weiter entfernt liegende Bereiche betroffen sein. Die Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen kann je nach Art und Intensität der Störungsquelle variieren. In den Bereichen, die weiter als 500 m entfernt liegen, sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen mehr zu erwarten.

Während der Bauzeit können zusätzliche Schall- und eventuell Schadstoffemissionen auftreten. Der Vorhabenbereich ist bereits aktuell durch gewerbliche Nutzung geprägt. Durch den Bau der Anlage sind keine erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohn- und Mischgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Uferbereiche und der Rheinstrom jenseits der Rheinbrücke sowie die linksrheinischen Ufer gehören dem Vogelschutzgebietes „VSG Unterer Niederrhein“ an. Für die Teilflächen des Vogelschutzgebietes jenseits der Emmericher Rheinbrücke stellt der erhöhte Straßenverlauf einen ausreichenden Schutz für die dort lebenden Vogelarten gegenüber den vorhabenbedingten Einwirkungen dar. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Flächen auf der anderen Rheinseite sind mit über 500 m relativ weit vom Vorhabenbereich entfernt. Auch für diese Teilflächen sind aufgrund des bestehenden regen Schiffsverkehrs und der damit einhergehenden Gewöhnung der dort lebenden Tierarten keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten.

Die geplante Verlängerung liegt im Landschaftsschutzgebiet. „Das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen“ ist im Landschaftsschutzgebiet unzulässig.

Eine Ausnahme für das Errichten einer baulichen Anlage im Landschaftsschutzgebiet liegt gemäß § 3 Abs. 1 Landschaftsschutz VO von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve vor.

Die Umgebung der geplanten Anlage ist durch die gewerbliche Ansiedlung geprägt. Insgesamt ist im gesamten Bereich aufgrund der bestehenden, intensiven anthropogenen Nutzung von einer hohen Vorbelastung des Raumes auszugehen. Die geplante Verlängerung der Umschlaganlage stellt eine Ergänzung der bestehenden Nutzung dar. Sie wird sich in die Gebietskulisse sowie in das bestehende Landschaftsbild einfügen und diese nicht zusätzlich beeinträchtigen.

Tiere werden nicht verletzt oder getötet. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt. Eventuelle vorhabenbedingte Störungen sind aufgrund des bestehenden Gewerbestandortes und der stark geprägten menschlichen Aktivität als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu bewerten.

Zusätzlich wird durch das geplante Vorhaben eine bestehende Wasserfläche des Rheins direkt in Anspruch genommen. Diese liegt innerhalb eines bestehenden Hafengebäudes und wird bereits heute von Schiffen angefahren. Die Nutzung der Wasserflächen als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt. Zusammenfassend können für die geplante Verlängerung der Umschlaganlage artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 248

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

154 Öffentliche Zustellung (Diaz Lamas)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK16, vom 27.06.2019,
Aktenzeichen: 503000-112554-18/7**

an

**Herrn Diaz Lamas
geboren am 19.07.1998
letzte bekannte Anschrift:
Weinberg 94, 42109 Wuppertal**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal
eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 250

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf